



## administrative Regierung des Freistaat Preußen

Beschluß vom 19.08.2016

### Erhaltung der Handlungsfähigkeit des Freistaat Preußen

Im Falle des Ansinnens von Urlaub eines/r Vertreters/in darf die Handlungsfähigkeit des Freistaat Preußen nicht eingeschränkt werden. Hierzu sind nachstehende Maßnahmen einzuleiten: Der/ die entsprechende Vertreter/in teilt sein/ihr Ansinnen auf Urlaub 14 Tage vor Beginn den anderen mit. Damit noch ausstehende Arbeiten nicht ins Stocken geraten, werden dieselben den restlichen Vertretern bekannt gegeben, damit evtl. Termine diesbezüglich rechtzeitig wahrgenommen werden können und keine Staueffekte entstehen. Für die Stempel- und Siegelträger gilt: 1 - 2 Tage vor Urlaubsantritt dieselben an einen vorher zu bestimmenden Vertreter/in gegen Unterschrift zu übergeben. Im normalen Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen, schnellstmöglich nach dem der Fall eingetreten ist. Für nicht vorhersehbare Notfälle, ist von jedem/r Vertreter/in eine Vertrauensperson zu benennen, welche berechtigt ist, an sich entsprechend aufzuweisende Personen, Stempel, Siegel, Unterlagen etc. pp. zu übergeben. Ferner werden die Telefonnummern des Büro für Völkerrecht und der anderen Vertreter/innen für Notfallzwecke an die entsprechenden Vertrauenspersonen überantwortet.

Begeben zu Potsdam, den 19. August 2016

Dorothea Katharina Maria a.d.F. M e l d e r  
Vertreterin für innere Angelegenheiten

*Dorothea Katharina Maria a.d.F. Melder*

Uda Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m  
Vertreterin für äußere Angelegenheiten

*Uda Cornelia a.d.F. Reichhelm*

Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c h  
Vertreter für äußere Angelegenheiten

*Hans Franz Detlef a.d.F. Burdach*

Franz Peter a. d. F. H e s s  
Vertreter für besondere Angelegenheiten

*Franz Peter a. d. F. Hess*

